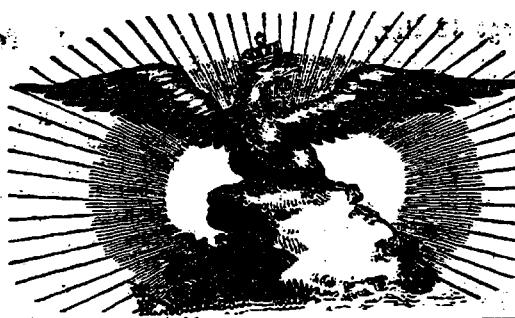


Osthavel-

Kreis-



ländisches Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Gr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten:
Seite 1 Gr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Mr. 1.

Nauen, Mittwoch den 6. Januar

1858.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

An die Magistrate, sowie an die Schulzen und
Orhs.-Vorsteher im Kreise.

Damit bei den, gegen die Klassensteuer-Veranlagung des Jahres 1858 zu erhebenden Reclamationen der im §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bestimmte Præclusiv-Termin gehörig bemessen und festgestellt werden kann, werden die Magistrate, sowie die Schulzen und Orhs.-Vorsteher hierdurch veranlaßt, die im §. 11 der Instruction des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Mai 1851 angeordnete Bekanntmachung der Rollen genau in der, durch die Kreisblatte-Bekanntmachung vom 3. Januar 1854, Stück 1, vorgeschriebenen Art dergestalt zu bewirken, daß die Rollen, welche in diesen Tagen durch besondere Boten werden überwandt werden, allgemein, und wenn nicht besondere Hindernisse nachgewiesen werden, bis zum 8. Januar f. J. in allen Orlischen öffentlich ausgeleget haben müssen. Danach würde also dann der gesetzliche Præclusiv-Termin für sämmtliche Gemeinden des diesseitigen Kreises mit dem 8. April f. J. abgelaufen sein.

Die Magistrate, sowie die Schulzen und Orhs.-Receptoren, welche die öffentliche Auslegung der Rollen, resp. die zu erlassende öffentliche Bekanntmachung über die erfolgte Auslegung, sowie die Ertheilung der vorgeschriebenen Auszüge verspätet oder gar verabsäumen, haben eine, nach dem Grade der Versäumniss zu bemessende Ordnungsstrafe verurkündigt und bleiben außerdem den betreffenden Steuervollstreckungen für alle, denselben hieraus entspringende Nachtheile regelhaftig.

Nauen, den 30. December 1857.

Der Königliche Landrat
W. ilckens.

Die interimsliche, bisher von dem Herrn Dr. Espeut zu Spandau beauftragte Führung der Präfektur-Geschäfte des Osthaveländischen Kreises ist bis zur definitiven Wiederbezeichnung des Präfekts von der Königl. Regierung nunmehr dem Stabsarzt Herrn Dr. Große zu Spandau übertragen worden.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatte-Bekanntmachung vom 21. v. M. bringe ich dies hierdurch zur Kenntnis der betreffenden Behörden und Eingetragenen des Kreises.

Nauen, den 4. Januar 1858.

Der Königliche Landrat
W. ilckens.

Das hier selbst gestiftete und am 1. Januar 1822 eröffnete Civil-Waisenhaus ist nach den Statuten dazu bestimmte ältere und Kinder solcher Beamten des Staates und der Companien aus geselligem Fach, welche zu ihrer Wirksamkeit einer vorsätzlichen Vorbildung bedürfti haben, sowie auch Kindern der mit akade-

mischen Würden bekleideten Aerzte und Apotheker, ingleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentlichen Lehramte gefasst haben, unentgeldlich Unterhalt und eine möglichst vollkommene Erziehung zu geben.

Das Civil-Waisenhaus beschränkt seine Wirksamkeit zweck auf die Grenzen des Potsdam'schen Bezirks und der davon umflossenen Stadt Berlin, jedoch so, daß Kinder von Vätern, welche außer diesem Bezirke verstorbene sind, aber zur Stiftungs-Versammlung gehört und den dazu erforderlichen Beitrag fortgeleistet haben, auch ferner aufnahmefähig bleibent.

Gegenwärtig sind 35 Böblingstellen in der Anstalt ge- gründet, welche für das Bedürfnis so wenig ausreichen, daß per bei Weitem größer Theil der Gesucht um Aufnahme unberück- sichtigt bleiben muß. Dennoch aber hat die Theilnahme für die Anstalt, welche sich früher in zahlreichen fortlaufenden Beiträgen für dieselbe oder auch in einmaligen Zuwendungen lebendig be- währte, in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr abgenommen und das Civil-Waisenamt sieht sich deshalb veranlaßt, auf die überaus segensreiche Wirksamkeit der Anstalt, in welcher seit der Gründung 151 verwahre Beamten-Söhne unentgeldlich Aufnahme und Erziehung gefunden haben, mit der dringenden Bitte aufmerksam zu machen:

durch Zahlung laufender jährlicher Beiträge oder Zu- wendung einmaliger außerordentlicher Geschenke die Zwecke der Anstalt fördern zu wollen, wobei zugleich darauf aufmerksam gewacht wird, daß schon durch Ausführung und demnächstige lebenslängliche Zahlung eines jährlichen Bei- trages von 5 Thlr. oder durch Zuwendung eines Ca- pitals von mindestens 50 Thlr. die Rechte eines Mit- glieds der Stiftungs-Versammlung erworben werden, welche die Besugniß in sich schließen, Böblinge zur Auf- nahme in Vorschlag zu bringen, sowie auch die hinter- bliebenen Kinder von Mitgliedern der Stiftungs-Ver- sammlung, bei per Besegung von Böblingstellen statuten- mäßig besonders berücksichtigt werden müssen.

Potsdam, den 10. November 1857.

Das Civil-Waisenamt.

Konkurs-Eröffnung.

Königl. Kreisgericht zu Spandau, erste Abtheilung.
Spandau den 22. December 1857. Mittage 1 Uhr.
Über das Vermögen des Kaufmanns Nathan Beh- rendt zu Cremmen ist der kaufmännische Konkurs, eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 27. November 1857 festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter des Mass ist der Kaufmann Schier zu Cremmen bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschaf- tens werden aufgefordert, in dem auf den